

darüber gibt St. 3661 keine Auskunft. Man soll einem erfahrenen Diplomatiker wie Hirsch nicht ohne Grund widersprechen. Aber wenn man seine Theorie als richtig unterstellt, ist schwer einzusehen, warum in den gefälschten Papsturkunden von der freien Abtswahl mit keinem Wort die Rede ist. Diese konnten hierfür nur insoweit herangezogen werden, als sie BF stützten. Die Meinung Hirschs führt auch zu anderen Bedenken, wenn man sie konsequent zu Ende denkt. Es wäre doch ungefähr darauf hinausgelaufen, daß der Prior mit seinem ganzen stattlichen Fälschungsvorrat zu Hofe gefahren wäre und dort die für sein Kloster günstigsten Fassungen vorgelegt hätte. Mit der Forderung auf Freiheit der Abts- und Vogtwahl abgewiesen, hätte er rasch die Fassung E 2 hervorgezogen, in der die Frage der Unabhängigkeit fallen gelassen, die Vogteifrage aber beibehalten war. Hirsch hat nichts darüber gesagt, ob er eine der beiden Eugenurkunden für früher ansah. Er hielt sie offenbar für gleichwertig, für gegeneinander austauschbar, je nachdem welche Fassung dem Kloster gerade nützlicher erschien. Aber dann müßte der Prior 1153 in Besançon etwa in der geschilderten Weise taktiert haben, was doch nicht gut denkbar ist. Da die Herstellung von BL und KP, die beide nur der freien Abtswahl dienten, 1153 etwa 40 Jahre zurücklag³⁰²⁾, ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß diese Frage 1153 überhaupt noch angeschnitten wurde. In der Zwischenzeit mußte Peterlingen seinen Angriff gegen Cluny vorgetragen haben (wenn ein solcher überhaupt erfolgte) und, wie sich ex eventu ergibt, abgeschlagen worden sein, denn auch KP und BL wurden doch ad hoc und nicht „auf Vorrat“ für eine erst 40 Jahre später sich bietende Gelegenheit gefälscht.

Das Jahr 1153 wäre auch kein günstiger Zeitpunkt gewesen, um zum Angriff auf Cluny zu blasen. Barbarossa war damals nicht geneigt, entschieden gegen Cluny zu handeln. Man kann das am Beispiel der Abtei Baume-les-Messieurs ablesen. Dort war ein Legat Eugens III. von den Mönchen verjagt worden. Der Papst schlug hart zurück, nahm dem Kloster 1147 die Würde einer Abtei und unterstellte es als abhängiges Priorat dem Abte Petrus Venerabilis von Cluny³⁰³⁾. Im Juni 1153 bestätigte Barbarossa durch St. 3671 auf Bitten des Abtes von Cluny dieses Rechtsverhältnis vollkommen mit Ausnahme eines sehr bescheiden klingenden Vorbehalts der Reichsrechte. Dies entsprach völlig der vorsichtigen und zurückhaltenden Politik, die Barba-

³⁰²⁾ S. o. S. 75 ff.

³⁰³⁾ JL. 9061—9063.